

REGULIERUNG

Solvency II

Hintergrund und Positionen
der Versicherer



Solvency II – Hintergrund und Positionen der Versicherer

Herausgeber

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020–5000, Fax: +49 30 2020–6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de

Verantwortlich

Dr. Thiemo Hustedt
Leiter Finanzregulierung
Tel.: +49 30 2020–5378
E-Mail: t.hustedt@gdv.de

Redaktionsschluss

25.03.2024

Gestaltung

Michel Arencibia

Bildnachweis

Unsplash | [guillaume-perigois](#) | [wVqC9dty3VQ](#)

Disclaimer

Die Inhalte wurden mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Gleichwohl besteht keine Gewährleistung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der darin enthaltenen Angaben oder Einschätzungen.

© GDV 2024

Worum geht es eigentlich?

Solvency II ist das EU-weite Aufsichtssystem für Versicherungsunternehmen, das auf drei Säulen aufbaut:

- **SÄULE I** bezieht sich auf die Solvenzkapitalausstattung.
- **SÄULE II** erfasst Aspekte bezüglich der Geschäftsorganisation.
- **SÄULE III** regelt die Berichtspflichten.

Solvency II ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und wird im Rahmen eines umfangreichen Reviewprozesses umfassend überarbeitet. Mittlerweile sind wesentliche Entscheidungen getroffen worden.

ZENTRALE RECHTSQUELLEN

Level 1: Rahmenrichtlinie (EU-Rat, EU-Parlament, EU-Kommission)

- Directive 2009/138/EC und Directive 2014/51/EU

Level 2: Durchführungsbestimmungen (EU-Kommission, EIOPA)

- Delegated Regulation 2015/35 und Delegated Regulation 2016/467;
Unmittelbar bindend

Level 3: Technische Durchführungsstandards und Leitlinien (EIOPA)

- Technische Regelungen zur Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis

Level 4: Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

- Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie im nationalen Recht

NATIONALE REGELUNG DER BaFin

- BaFin-Auslegungsentscheidungen
- BaFin-Rundschreiben „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation“ (MaGo)
- BaFin-Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen

Aufbau des Aufsichtsrahmens

SÄULE I · KAPITALANFORDERUNGEN UND SOLVENZBILANZ

Kurz zusammengefasst

Risiken, die ein Versicherer erwartet, werden durch Rückstellungen abgesichert. Um auch unerwartete und sehr unwahrscheinliche Risiken wie ein großes Erdbeben abzudecken, müssen Versicherer darüber hinaus zusätzliche Eigenmittel vorhalten.

- **SCR:** Das SCR (en: Solvency Capital Requirement, Solvenzkapitalanforderung) ist die wesentliche aufsichtsrechtliche Sollgröße für den geforderten Kapitalpuffer.
- **Bedeckungsquote:** Verhältnis von vorhandenen Eigenmitteln zum erforderlichen Kapitalpuffer (SCR). Eine Bedeckung über 100% bedeutet, dass vorhandene Kapitalreserven ausreichend sind.
- **LTG-Maßnahmen:** Maßnahmen, die alle europäischen Versicherer nutzen können, um Rückstellungen für langfristige Verpflichtungen (Long Term Guarantees) bspw. in der Lebensversicherung abzuzinsen. Hierzu gehören Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatility Adjustment und Übergangsregelungen (Transitionals) bis 2032.

SÄULE II · GESCHÄFTSORGANISATION

Kurz zusammengefasst

Säule II stellt qualitative Anforderungen an das Management des Unternehmens.

- **Governance-Funktionen:** Die Versicherungsunternehmen müssen vier Schlüsselfunktionen installieren.
 1. **Risikomanagement** unterstützt den Vorstand bei der Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken.
 2. **Versicherungsmathematik** koordiniert und überwacht die angemessene Berechnung der Solvency-II-Rückstellungen.
 3. **Compliance überwacht**, dass Gesetze und andere Vorgaben eingehalten werden und berät den Vorstand.
 4. **Interne Revision** überprüft die gesamte Geschäftsorganisation und informiert den Vorstand über Prüfungsergebnisse.

- **Fit & Proper-Anforderungen:** Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Inhaber der Schlüsselfunktionen unterliegen besonderen persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit.

- **ORSA (Own Risk and Solvency Assessment):** Unternehmen müssen mindestens einmal im Jahr eine eigene Beurteilung ihrer Risiko- und Solvenzsituation vornehmen und eine Prognose der Kapitalanforderungen erstellen.

- **Outsourcing:** Es bestehen besondere Anforderungen bei der Ausgliederung bestimmter Tätigkeiten an einen Dienstleister.

SÄULE III · REPORTING UND TRANSPARENZ

Kurz zusammengefasst

Bei der Säule III geht es darum, Transparenz über die Finanz- und Solvenzlage der Unternehmen herzustellen.

Reporting und Veröffentlichungen:

- **QRT (Quantitative Reporting Templates):** Zahlreiche technische Kennzahlen werden der Aufsicht quartalsweise und am Jahresende in Form von quantitativen Templates übermittelt.
- **SFCR (Solvency and Financial Condition Report):** Diesen Bericht müssen die Unternehmen jährlich auf ihrer Webseite nach Ablauf jedes Geschäftsjahres veröffentlichen.
- **RSR (Regular Supervisory Report):** Der Aufsichtsbericht ist regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an die Aufsicht zu übermitteln. Darin werden wesentliche Entwicklungen narrativ erläutert.
- **ORSA-Bericht:** Der Bericht zum ORSA ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des ORSA übermitteln.

Positionen der deutschen Versicherungswirtschaft zum Review von Solvency II

EINIGUNG AUF EBENE DER RICHTLINIE

Die politische Einigung auf Ebene der Richtlinie (Level 1) ist ein ausbalancierter Kompromiss, der das Regelwerk zukunftstauglich macht:

Stärkere Berücksichtigung von Zinsänderungsrisiken

Die verstärkte Beachtung von Risiken aus Zinsänderungen, insbesondere negativer Zinsen, in das Solvency-II-Framework ist ein positiver Schritt. Dies zeigt, dass die Regulierungsbehörden auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen reagieren und die Stabilität der Versicherungsbranche sicherstellen.

Verzicht auf übermäßige Verschärfungen der Solvenzanforderungen

Die Entscheidung des EU-Rats, des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission, keine übermäßig strengen Verschärfungen der Solvenzanforderungen einzuführen, bewahrt die Balance zwischen Sicherheit und Wachstum. Solvency II bleibt somit ein flexibles Regelwerk, das den Versicherern Raum für Innovation und Wettbewerb bietet.

Einbezug eines Proportionalitätsansatzes für kleinere Versicherer

Der Einbezug eines Proportionalitätsansatzes, der kleinen und weniger komplexen Versicherern Vereinfachungen ermöglicht, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass die Kriterien für die Anwendung dieser Erleichterungen nicht zu restriktiv sind, um sicherzustellen, dass die beabsichtigten Entlastungen tatsächlich den kleinen Versicherern zugutekommen.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Solvency-II-Framework reflektiert die wachsende Bedeutung von Umwelt- und sozialen Faktoren für die Versicherungsbranche. Diese Entwicklung ist begrüßenswert, da sie dazu beiträgt, dass mehr Transparenz über diese Risiken besteht. Das hilft Versicherern und Gesellschaft sich auf langfristige Herausforderungen wie den Klimawandel vorzubereiten.

NACHGELAGERTE GESETZGEBUNG

Der Verband setzt sich dafür ein, dass diese Ergebnisse in der nachgelagerten Gesetzgebung auf Level 2 und Level 3 abgesichert werden:

Kapitalanforderungen

Die LTG-Maßnahmen und Kapitalanforderungen müssen, wie in der Richtlinie und bisherigen Verlautbarungen der EU-Kommission angelegt, umgesetzt werden, denn diese bilden den Rahmen der bisherigen Wirkungsanalysen. Insbesondere sollte das Rahmenwerk so weiterentwickelt werden, dass unnötige kurzfristige Schwankungen der Solvenzquoten abgemildert werden.

Proportionalität

Die neuen Regeln zur Proportionalität sollten pragmatisch angewendet werden. Insbesondere sollten auch Unternehmen Zugang zu proportionalen Erleichterungen erhalten, die die restriktiven Kriterien nicht voll erfüllen.

Transparenz

Die neue Zweiteilung der SFCR-Berichte, d.h. der veröffentlichten Berichte zur Solvenzlage, soll als Chance für eine echte adressatenorientierte Regulierung genutzt werden.

Nachhaltigkeit

Die Vorgaben sollten sich rein auf die Risiken beziehen, die für die Unternehmen aus der Transition erwachsen und nicht mit anderen Regulierungszielen wie z.B. der Einhaltung der Pariser Klimaziele vermischt werden.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000, Fax: +49 30 2020-6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de